



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.6.2024
C(2024) 3994 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

der

Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2144
des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Muster für die
Genehmigung des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten, des Warnsystems bei
Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers, des Ereignisdatenspeichers,
der Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre und des
hochentwickelten Warnsystems bei nachlassender Konzentration des Fahrers**

ANHANG I

TEIL I

Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten

Beschreibungsbogen Nr. ... für die EU-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (ISA).

Die nachstehenden Angaben sind zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen oder Bilder bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten erkennen lassen.

Haben die Systeme, auf die in diesem Beschreibungsbogen Bezug genommen wird, elektronische Steuerungen, so sind Angaben zu deren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. ALLGEMEINES

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, falls an Fahrzeug/Bauteil/selbstständiger technischer Einheit vorhanden¹:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Firmenname und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE

- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs/Bauteils/einer repräsentativen selbstständigen technischen Einheit¹:

4.8. Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler

Geschwindigkeitsmesser

- 4.8.1. Arbeitsweise und Beschreibung des Antriebs:
- 4.8.2. Gerätekonstante:
- 4.8.3. Messwerttoleranz nach Absatz 2.2.3 der UN-Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ²:
- 4.8.4. Gesamtübersetzungsverhältnis des Antriebs nach Absatz 2.2.2 der UN-Regelung

- Nr. 39 oder entsprechende Angaben:
- 4.8.5. Zeichnung der Skala des Geschwindigkeitsmessers oder anderer Arten der Anzeige:
Kilometerzähler
- 4.8.6. Gerätekonstante des Kilometerzählers nach Absatz 2.2.4 der UN-Regelung Nr. 39:
- 4.8.7. Anzahl der Ziffern:
- 4.9. Fahrtenschreiber: ja/nein¹**
- 4.9.1. Genehmigungszeichen:
- 4.10. Differenzialsperre: ja/nein/optional¹
- 6.6. Reifen und Räder**
- 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
- 6.6.2.1. Achse 1: ... mm
- 6.6.2.2. Achse 2: ... mm
- 6.6.2.3. Achse 3: ... mm
- 6.6.2.4. Achse 4: ... mm
- 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene Reifendrucke: ... kPa
- 9.5. Windschutzscheibe und andere Fenster**
- 9.5.1. Windschutzscheibe
- 9.5.1.1. Verwendete Werkstoffe:
- 9.5.1.2. Art des Einbaus:
- 9.5.1.3. Neigungswinkel:
- 9.5.1.4. Nummern der Typgenehmigungsbogen:
- 9.5.1.5. Windschutzscheiben-Zubehörteile und deren Anbringungsstelle sowie kurze Beschreibung ggf. beteiligter elektrischer/elektronischer Bauelemente:
- 12. VERSCHIEDENES**
- 12.6. Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen
- 12.6.1. Hersteller:
- 12.6.2. Typen:
- 12.6.3. Nummern der Typgenehmigungsbogen, sofern vorhanden:
- 12.6.4. Geschwindigkeit bzw. Geschwindigkeitsbereiche, auf die bzw. den der

Geschwindigkeitsbegrenzer eingestellt werden kann: km/h

- 12.6.5. Intelligenter Geschwindigkeitsassistent (ISA)
- 12.6.5.2. Geschwindigkeitsbegrenzungs-Informationsfunktion (SLIF):
 - 12.6.5.2.1. Ausführliche Beschreibung der SLIF-Schnittstelle:
 - 12.6.5.2.2. Methode und Technologie zur Bestimmung der erfassten Geschwindigkeitsbegrenzung:
- 12.6.5.3. Geschwindigkeitsbegrenzungs-Warnfunktion (SLWF)
 - 12.6.5.3.1. Ausführliche Beschreibung der SLWF-Feedback-Mechanismen:
 - 12.6.5.3.2. Ausführliche Beschreibung der optischen SLWF-Warnung, falls zutreffend:
- 12.6.5.4. Ausführliche Beschreibung der Geschwindigkeitsregelungsfunktion (SCF):
- 12.6.5.5. Typgenehmigungsnummer des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (ISA) als selbstständige technische Einheit, falls zutreffend:
- 12.6.6. Mittel zur Ermöglichung einer regelmäßigen technischen Überprüfung hinsichtlich des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (ISA):

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² UN-Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus (ABl. L 302 vom 28.11.2018, S. 106, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1857/oj>).

TEIL II

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN (FAHRZEUGSYSTEM)

Mitteilung über die *Erteilung/Erweiterung/Versagung/Rücknahme*¹ der Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (ISA) gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) .../...

Nummer des EU-Typgenehmigungsbogens:

Grund für die *Erweiterung* / *Versagung* / *Rücknahme*¹

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typenidentifizierung, falls am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): siehe Beiblatt.
 - 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
 - 3. Datum des Prüfberichts:
 - 4. Nummer des Prüfberichts:
 - 5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: siehe Beiblatt.
 - 6. Ort:
 - 7. Datum:
 - 8. Unterschrift:
-

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und für die Typgenehmigung von intelligenten Geschwindigkeitsassistenten als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 409 vom 17.11.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1958/oj).

Beiblatt zu EU-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Weitere Angaben
 - 1.1. Beschreibung des Systems
 - 1.2. Geschwindigkeitsbegrenzungs-Informationsfunktion (SLIF):
 - 1.2.1. Beschreibung der SLIF-Schnittstelle
 - 1.2.2. Methode und Technologie zur Bestimmung der erfassten Geschwindigkeitsbegrenzung:
 - 1.3. Geschwindigkeitsbegrenzungs-Warnfunktion (SLWF)
 - 1.3.1. Ausführliche Beschreibung der SLWF-Feedback-Mechanismen:
 - 1.3.2. Ausführliche Beschreibung der optischen SLWF-Warnung, falls zutreffend:
 - 1.4. Ausführliche Beschreibung der Geschwindigkeitsregelungsfunktion (SCF):
- 1.5. Typgenehmigungsnummer des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (ISA) als selbstständige technische Einheit, falls zutreffend:

TEIL III EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN (SELBSTSTÄNDIGE TECHNISCHE EINHEIT)

Mitteilung über die *Erteilung/Erweiterung/Versagung/Rücknahme* ¹ der Typgenehmigung eines Typs eines intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (ISA) gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission ², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) .../...

Nummer des EU-Typgenehmigungsbogens:

Grund für die *Erweiterung / Versagung / Rücknahme* ¹

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:

- 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typenidentifizierung, falls am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): siehe Beiblatt.
- 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
- 3. Datum des Prüfberichts:
- 4. Nummer des Prüfberichts:
- 5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: siehe Beiblatt.
- 6. Ort:
- 7. Datum:
- 8. Unterschrift:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und für die Typgenehmigung von intelligenten Geschwindigkeitsassistenten als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 409 vom 17.11.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1958/oj).

Beiblatt **zu EU-Typgenehmigungsbogen Nr. ...**

- 1. Kurze Beschreibung des Typs der selbstständigen technischen Einheit:
 - 1.1. Geschwindigkeitsbegrenzungs-Informationsfunktion (SLIF):
 - 1.1.1. Beschreibung der SLIF-Schnittstelle

- 1.1.2. Methode und Technologie zur Bestimmung der erfassten Geschwindigkeitsbegrenzung:
2. Selbstständige technische Einheit: semi-universell/fahrzeugspezifisch¹
3. Liste der bestimmten Fahrzeugtypen, für die die selbstständige technische Einheit genehmigt wurde (falls zutreffend):
4. Anforderungen an den Einbau:
5. Anmerkungen:
6. Typgenehmigungszeichen mit Position:

ANHANG II

TEIL I

Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers

Beschreibungsbogen Nr. ... für die EU-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des Warnsystems bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers (DDAW-System).

Die nachstehenden Angaben sind zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen oder Bilder bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten erkennen lassen.

Haben die Systeme, auf die in diesem Beschreibungsbogen Bezug genommen wird, elektronische Steuerungen, so sind Angaben zu deren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, falls an Fahrzeug/Bauteil/selbstständiger technischer Einheit vorhanden¹:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Firmenname und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
- 12.11. Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers (DDAW-System)
 - 12.11.2. Ausführliche Beschreibung des DDAW-Warnsystems:
 - 12.11.2.1. Methodik des DDAW-Systems zur Beurteilung der Müdigkeit des Fahrers:
 - 12.11.3. Ausführliche Beschreibung der optischen Warnung des DDAW-Systems:
 - 12.11.3.1. Verweis auf die Kennung des vom technischen Dienst geprüften Prüfprotokolls, bei dessen Ausführung das Warnsystem eine Warnung ausgeben muss:
 - 12.11.4. Ausführliche Beschreibung der technischen Ähnlichkeiten oder der zur Aktivierung des DDAW-Systems erforderlichen Anpassung:

12.11.5. Mittel zur Ermöglichung einer regelmäßigen technischen Überprüfung hinsichtlich des DDAW-Systems:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

TEIL II

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN (FAHRZEUGSYSTEM)

Mitteilung über die *Erteilung/Erweiterung/Versagung/Rücknahme*¹ der Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des Warnsystems bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers (DDAW-System) gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) .../...

Nummer des EU-Typgenehmigungsbogens:

Grund für die *Erweiterung / Versagung / Rücknahme*¹

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typenidentifizierung, falls am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): siehe Beiblatt.
 - 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
 - 3. Datum des Prüfberichts:
 - 4. Nummer des Prüfberichts:
 - 5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: siehe Beiblatt.
 - 6. Ort:
 - 7. Datum:
 - 8. Unterschrift:
-

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission vom 23. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1341/oj).

Beiblatt
zu EU-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Weitere Angaben
- 1.1. Beschreibung des Systems:
3. Anmerkungen:

ANHANG III

TEIL I

Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher

Beschreibungsbogen Nr. ... zur EU-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des Ereignisdatenspeichers.

Die nachstehenden Angaben sind zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen oder Bilder bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten erkennen lassen.

Haben die Systeme, auf die in diesem Beschreibungsbogen Bezug genommen wird, elektronische Steuerungen, so sind Angaben zu deren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
 - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
 - 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
 - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, falls an Fahrzeug/Bauteil/selbstständiger technischer Einheit vorhanden¹:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
 - 0.4. Fahrzeugklasse:
 - 0.5. Firmenname und Anschrift des Herstellers:
 - 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
 - 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs/Bauteils/einer repräsentativen selbstständigen technischen Einheit¹:
- 12.16. Ereignisdatenspeicher (EDR)
 - 12.16.2. Zeichnungen oder Fotos, aus denen die Position und die Art der Befestigung des Ereignisdatenspeichers im Fahrzeug hervorgehen:
 - 12.16.3. Beschreibung der Auslöseparameter:
 - 12.16.4. Beschreibung sonstiger relevanter Parameter (Speicherkapazität, Beständigkeit gegen starke Verzögerung und mechanische Belastung bei einem schweren Aufprall usw.):

12.16.5. Die im Ereignisdatenspeicher gespeicherte Datenelemente und deren Format:

Daten- element	Aufzeichnungs- intervall/-zeit (bezogen auf den Zeitpunkt null oder das auslösende Ereignis, falls zutreffend)	Datenabtastrate (Abtastungen pro Sekunde)	Mindest bereich	Genauigkeit	Auflösung

12.16.6. Anweisungen zum Abrufen von Daten aus dem Ereignisdatenspeicher:

12.16.6.1. Beschreibung der Methode zur Meldung der gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545² der Kommission erforderlichen Informationen: manuell / automatisiert¹

12.16.7. Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen UN-Regelung Nr. 160³/UN-Regelung Nr. 169¹:

12.16.7.1. Genehmigungsnummer UN-Regelung Nr. 160/UN-Regelung Nr. 169¹:

12.16.8. Typgenehmigungsnummer des als selbstständige technische Einheit genehmigten Ereignisdatenspeichers (zu ergänzen, wenn nicht eine Genehmigung nach der UN-Regelung Nr. 160/UN-Regelung Nr. 169¹ erteilt und auf diese unter Nummer 12.16.7.1 verwiesen wurde):

12.16.9. Mittel zur Ermöglichung einer regelmäßigen technischen Überprüfung hinsichtlich des Ereignisdatenspeichers:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 vom 26. Januar 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/545/oj).

³ UN-Regelung Nr. 160 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Ereignisdatenspeichers [2021/1215] Änderungsreihe 01 ABl. L 265 vom 26.7.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1215/oj>).

TEIL II

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN (FAHRZEUGSYSTEM)

Mitteilung über die *Erteilung/Erweiterung/Versagung/Rücknahme*¹ der Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des Ereignisdatenspeichers (EDR) gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) .../...

Nummer des EU-Typgenehmigungsbogens:

Grund für die *Erweiterung* / *Versagung* / *Rücknahme*¹

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typenidentifizierung, falls am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): siehe Beiblatt.
 - 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
 - 3. Datum des Prüfberichts:
 - 4. Nummer des Prüfberichts:
 - 5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: siehe Beiblatt.
 - 6. Ort:
 - 7. Datum:
 - 8. Unterschrift:
-

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 vom 26. Januar 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/545/oj).

Beiblatt
zu EU-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Weitere Angaben
- 1.1. Beschreibung des Systems
- 1.2. Beschreibung der Methode zur Meldung der gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission erforderlichen Informationen:
2. Genehmigungsnummer UN-Regelung Nr. 160/UN-Regelung Nr. 169 ¹:
3. Anmerkungen

¹ Nichtzutreffendes streichen.

TEIL III

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN (SELBSTSTÄNDIGE TECHNISCHE EINHEIT)

Mitteilung über die *Erteilung/Erweiterung/Versagung/Rücknahme*¹ der Typgenehmigung eines Typs eines Ereignisdatenspeichers (EDR) als selbstständige technische Einheit gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) .../...

Nummer des EU-Typgenehmigungsbogens:

Grund für die *Erweiterung / Versagung / Rücknahme*¹

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typenidentifizierung, falls am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): siehe Beiblatt.
 - 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
 - 3. Datum des Prüfberichts:
 - 4. Nummer des Prüfberichts:
 - 5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: siehe Beiblatt.
 - 6. Ort:
 - 7. Datum:
 - 8. Unterschrift:
-

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 vom 26. Januar 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/545/oj).

Beiblatt
zu EU-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Weitere Angaben
- 1.1. Beschreibung des Systems
- 1.2. Beschreibung der Methode zur Meldung der gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission erforderlichen Informationen:
2. Genehmigungsnummer UN-Regelung Nr. 160/UN-Regelung Nr. 169 ¹:
3. Anmerkungen

¹ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG IV

TEIL I

Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre

Beschreibungsbogen Nr. ... für die EU-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre

Die nachstehenden Angaben sind zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen oder Bilder bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten erkennen lassen.

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, falls an Fahrzeug/Bauteil/selbstständiger technischer Einheit vorhanden¹:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Firmenname und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
- 12.2.4. Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre (AIF)
- 12.2.4.1. Erklärung des Herstellers zur Übereinstimmung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission ²:
- 12.2.4.2. Einbauanleitung für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre
- 12.2.4.2.1. Die Einbauanleitung deckt die Optionen 3a/3b/3c ¹ der Europäischen Norm EN 50436-7:2016 Anhang C ab.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission vom 19. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre in Kraftfahrzeugen und

zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung (ABl. L 272 vom 30.7.2021, S. 11, ELI:
http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1243/oj).

TEIL II

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN (FAHRZEUGSYSTEM)

Mitteilung über die *Erteilung/Erweiterung/Versagung/Rücknahme*¹ der Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) .../...

Nummer des EU-Typgenehmigungsbogens:

Grund für die *Erweiterung* / *Versagung* / *Rücknahme*¹

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typenidentifizierung, falls am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): siehe Beiblatt.
 - 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
 - 3. Datum des Berichts:
 - 4. Nummer des Berichts:
 - 5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: siehe Beiblatt.
 - 6. Ort:
 - 7. Datum:
 - 8. Unterschrift:
-

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1243 der Kommission vom 19. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung (ABl. L 272 vom 30.7.2021, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1243/oj).

Beiblatt
zu EU-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Weitere Angaben
- 1.1. Beschreibung der Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre
- 1.2. Erklärung des Herstellers:
- 1.3. Einbauanleitung
- 1.4. Die Einbauanleitung deckt die Optionen 3a/3b/3c ¹ der Europäischen Norm EN 50436-7:2016 Anhang C ab.
3. Anmerkungen:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG V

TEIL I

Beschreibungsbogen für die EU-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihres hochentwickelten Warnsystems bei nachlassender Konzentration des Fahrers

Beschreibungsbogen Nr. ... für die EU-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des hochentwickelten Warnsystems bei nachlassender Konzentration des Fahrers

Die nachstehenden Angaben sind zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen oder Bilder bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten erkennen lassen.

Haben die Systeme, auf die in diesem Beschreibungsbogen Bezug genommen wird, elektronische Steuerungen, so sind Angaben zu deren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, falls an Fahrzeug/Bauteil/selbstständiger technischer Einheit vorhanden¹:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Firmenname und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
- 12.12. Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers (ADDW-System)
- 12.12.2. Ausführliche Beschreibung des Fahrerablenkungswarnsystems (ADDW-System):
- 12.12.3. Ausführliche Beschreibung der technischen Mittel zur Vermeidung von Ablenkung/nachlassender Konzentration, falls zutreffend:
- 12.12.4. Mittel zur Ermöglichung einer regelmäßigen technischen Überprüfung hinsichtlich des ADDW-Systems:

TEIL II

EU-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN (FAHRZEUGSYSTEM)

Mitteilung über die *Erteilung/Erweiterung/Versagung/Rücknahme*¹ der Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des hochentwickelten Warnsystems bei nachlassender Konzentration des Fahrers (ADDW-System) gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission², zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) .../...

Nummer des EU-Typgenehmigungsbogens:

Grund für die *Erweiterung / Versagung / Rücknahme*¹

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typenidentifizierung, falls am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten:
- 0.9. (Ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): siehe Beiblatt.
 - 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
 - 3. Datum des Prüfberichts:
 - 4. Nummer des Prüfberichts:
 - 5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: siehe Beiblatt.
 - 6. Ort:
 - 7. Datum:
 - 8. Unterschrift:
-

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von bestimmten Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer hochentwickelten Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers sowie zur Änderung der genannten Verordnung (ABl. L, 2023/2590, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2590/oj).

Beiblatt
zu EU-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Weitere Angaben
- 1.1. Beschreibung des Systems:
3. Anmerkungen: